

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 21.09.2023

Jahr 2023

Veröffentlicht am 28.09.2023

2. Beschluss: Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015)

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die RL-BA 2015 geändert werden

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die RL-BA 2015, kundgemacht am 26.09.2020 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 22.09.2022, kundgemacht am 26.09.2022, werden wie folgt geändert:

- 1. In § 23 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „13“ ersetzt.*
- 2. In § 34 wird das Wort „Ausbildungsveranstaltung“ durch das Wort „Ausbildungsveranstaltungen“ ersetzt.*
- 3. In § 40 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gerichten“ die Wortfolge „und Behörden“ eingefügt.*
- 4. § 43 Abs. 4 zweiter Satz lautet:*

„Die Konten des Rechtsanwaltes, auf die Fremdgelder eingezahlt wurden, müssen immer ein Guthaben ausweisen, das unter Abzug allfälliger Bankspesen zuzüglich Zinsen mindestens der Summe der dem Rechtsanwalt anvertrauten Fremdgelder entspricht.“

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Armenak Utudjian

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) am 28.09.2023. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.